

Fundsachenordnung für das Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding AdöR

§ 1 Geltungsbereich

Die Fundsachenordnung regelt die Annahme, die Verwahrung und die Rückgabe der Fundsachen an den Eigentümer bzw. die Abgabe an den Finder für das Freizeitbades „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding AdöR.

§ 2 Begriffsbestimmung

Fundsachen

Fundsachen im Sinne dieser Fundsachenordnung sind alle innerhalb der Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding gefundene bewegliche Sachen, die nicht offensichtlich der Entsorgung zugeführt wurden und einen Wert von mehr als 10,- € haben. Unabhängig davon gelten Schmuckgegenstände, Uhren, Ausweispapiere, Kreditkarten, Schlüssel, Bargeld, übliche Badekleidung und Handtücher immer als Fundsache.

Finder

Finder ist, wer eine verlorene Sache nach der Entdeckung in Besitz nimmt.

Fundbüro

Stadt Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding.

Verwahrbüro

Städtische Betriebe Roding, Bäderverwaltung, Nanzinger Weg 54, 93426 Roding.

Besitzdiener

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer. Besitzdiener sind daher z. B. die Mitarbeiter des Betriebes.

Betreiber

Der Betreiber des Bades ist die organisatorische Einheit, die für den Betrieb des Bades zuständig ist und in der Gesamtverantwortung steht. Dies sind in der Regel die Stadt, Gemeinde, die Stadtwerke oder eine eigenständige Betreibergesellschaft.

§ 3 Entgegennahme der Fundsachen

Die Mitarbeiter des Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding sind zur Ablieferung der Fundsachen verpflichtet. Sie sind im juristischen Sinne Besitzdiener, die keinen Anspruch auf einen Finderlohn haben. Sachen, die außerhalb des Grundstücks des Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding gefunden werden, können angenommen werden, oder sind der nächsten Polizeidienststelle bzw. dem zuständigen Fundbüro zu übergeben.

Alle Fundsachen im Sinne des § 3 sind in das Fundbuch des Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding einzutragen, das sich an der Kasse befindet. Die Eintragungen sind vollständig vorzunehmen.

§ 4 Verwahrung der Fundsachen

Die Fundsachen sind in Absprache mit der Bäderverwaltung sicher und außerhalb des Sichtbereichs der Badegäste zu verwahren.

Schmuckgegenstände, Uhren, Ausweispapiere, Kreditkarten, Schlüssel und Bargeld sind im Schrank der Bäderverwaltung aufzubewahren und zeitnah an das Fundbüro zu übergeben.

Alle Fundsachen mit einem Wert unter 10,- € sind vor Ort zu entsorgen. Dies sind vor allem Gegenstände mit Abnutzungserscheinungen (z. B. Handtücher) oder Gegenstände, die aus hygienischen Gründen nicht gelagert werden können (z. B. Unterwäsche).

§ 5 Herausgabe der Fundsachen

Der Verlierer, der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter ist, soweit dieser bekannt ist, unverzüglich über den Fund der verlorenen Sache zu unterrichten.

Fundsachen dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung der Identität der Person und ihres Eigentumsrechts herausgegeben werden. Die Herausgabe hat der Abholende mit voller Namensnennung und Unterschrift im Fundbuch zu quittieren.

Auf Anfragen über verlorene Gegenstände ist keine verbindliche Auskunft zu geben. Es soll lediglich mitgeteilt werden, dass eine ähnliche Sache gefunden worden ist. Eine Herausgabe darf grundsätzlich nur an den persönlich erscheinenden Verlierer erfolgen.

Eine Herausgabe von wertvollen Fundsachen (10 € und mehr) darf an Minderjährige grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Wird eine Fundsache nicht von dem Eigentümer abgeholt, darf eine Herausgabe nur erfolgen, wenn dessen Vollmacht nebst Personalausweis bzw. Kopie desselben vorgelegt wird.

Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, wenn sich nicht vorher der Verlierer, der Eigentümer oder ein Empfangsberechtigter gemeldet hat.

§ 6 Finderlohn und Eigentumserwerb

Der Finder hat einen Anspruch auf Finderlohn. Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500,- € 5 % und von dem Mehrwert 3 %.

Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Bäderverwaltung behält keinen Finderlohn ein und nimmt auch keinen entgegen. Besteht für den Finder ein Anspruch auf Finderlohn, zeigt die Bäderverwaltung dem Finder die Herausgabe der Fundsache an einen Empfangsberechtigten schriftlich an. Dabei ist dem Finder die Anschrift des Empfangsberechtigten mit dem Hinweis mitzuteilen, dass das Begleichen eines etwaigen Finderlohns eine alleinige Angelegenheit zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten ist. Dieses Schreiben wird von der Bäderverwaltung verfasst.

§ 7 Verwertung, Entsorgung

Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes teilt die Bäderverwaltung dem Finder unter Fristsetzung von drei Monaten mit, dass dieser die Fundsache abholen kann. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist entscheidet die Bäderverwaltung über die Verwertung oder Entsorgung der Fundsache.

Handelt es sich um verderbliche Sachen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann die Fundsache ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen verwertet oder entsorgt werden. Im Falle der Verwertung tritt an die Stelle der Fundsache der erzielte Erlös. Für diesen sind die in Abs. 1 genannten Fristen einzuhalten. Etwaige der Bäderverwaltung entstandene Kosten können vom Erlös abgezogen werden.

§ 8 Muster eines Fundbuches

Fundsachen sind in das Fundbuch des Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding einzutragen. Das Fundbuch besteht aus durchlaufend nummerierten Seiten, für die ein Muster beigefügt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fundsachenordnung für das Freizeitbad „PLATSCHARE“ der Städtischen Betriebe Roding AdöR tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Roding, den 30.04.2025
STÄDTISCHE BETRIEBE RODING

Janker
Kaufmännischer Vorstand



Fischer
Technischer Vorstand